

71. 648

Württembergische Vierteljahrshefte

für

Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben,
dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das
Württ. Franken und dem Südgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.



XXXV. Jahrgang.

1929.

Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer.

1930.

Ein Ellwanger Güterverzeichnis (um 1136) über die Schädigung des Klostersguts durch Abt Helmerich.

Von Karl Otto Müller.

In den *Annales Elwangenses*, die sich in der Landesbibliothek in Stuttgart in einem Lektionarium des Klosters Ellwangen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (*Biblia* Fol. Nr. 55) finden, steht — auf Fol. 9 (Rückseite) des *Koder* — folgender Eintrag¹⁾:

1113 Ebo abbas obiit. Richardus rufus et Helmericus successe-
runt. Iste Helmericus capellam in Adelmansuelden filiis domini
Sigefridi concessit, que moderno tempore ad Nueler obedit, et
alia infinita dampna ecclesie isti intulit.

Nach den erwähnten *Annales*, dem *Chronicon Elvacense*²⁾ und der späteren Klostertradition regierte Abt Ebo von 1102—1113 († 14. Juli), Abt Richard (II.) der Kote von 1113—1118, Abt Helmerich von 1118 bis 1136³⁾. Ihm folgte der bei Kaiser Friedrich I. angesehene Abt

1) Abdruck der *Annales Elwangenses* in *Monumenta Germaniae. Scriptorum* X, 15—20, ferner in *Württ. Geschichts-Quellen* II ed. Giesel 1888 (Beiheft zu *Württ. Bjh.* [1888] S. 12—16).

2) Abdruck *Württ. Geschichts-Quellen* II (f. Anm. 1) 1888 S. 33—55, ebenda S. 56—67 das *Calendarium* und *Necrologium Elvacense*. Letzteres im Auszug *Mon. Germ. Necrologia* I S. 75—78.

3) Auf welche Quelle sich das Jahr 1118 als Grenzzahl zwischen den Zeiten Abt Richards II. und Abt Helmerichs stützt, konnte ich nicht feststellen. Dasselbe gilt für den Regierungsantritt Abt Adalberts I. (1136); beide Daten finden sich bei Chr. Fr. Stälin, *Württ. Geschichte* II, 693, in der Oberamtsbeschreibung S. 461 und anderwärts. Während G. Boffert in seinen 3 Aufsätzen über die Gründung des Klosters Ellwangen (*Ellw. Jahrb.* 1910, 1911, 1912/13), so viel ich sehe, auf diese Daten nicht zu sprechen kommt, finde ich erstmals in der hervorragenden baugeschichtlichen Untersuchung von A. Mettler über die Klosterkirche und das Kloster zu Ellwangen im Mittelalter (*Württ. Bjh.* 1928 S. 210) zum Jahre 1136 ein Fragezeichen gesetzt. Doch liegt zunächst kein Grund vor, an der Richtigkeit dieses wohl auf alter Tradition (Korb. Khamm u. a.) beruhenden Datums zu zweifeln.

Adalbert I. (1136—1173). Jrgend welche schriftliche Nachrichten über die Tätigkeit der drei erstgenannten Äbte und die Schicksale des Klosterbesitzes in dieser Zeit hatten wir bisher nicht⁴⁾. Um so bedeutamer ist das Denkmal, das diese Äbte uns durch ihre Bautätigkeit nach dem Brand des Klosters im Jahre 1100 hinterlassen haben. Sie ist erst in jüngster Zeit (1928) durch die tiefschürfenden Untersuchungen A. Mettlers⁵⁾ ins rechte Licht gestellt worden: In die Jahre 1100—1124 fällt nicht nur der Neubau des Münsters nach kluniazenisch-hirsauischem Muster, sondern auch das Klausurviereck, dessen noch heute erhaltener Ostflügel 1124 fertig oder mindestens im Bau begriffen war. Diese mit der Kirchweihe 1124⁶⁾ in der Hauptsache abgeschlossene Neuanlage des Klosters bestand bis zum erneuten Brande des Klosters im Jahre 1182.

Es ist sehr bemerkenswert, daß zwar der Abt Ebo seinen Platz im Nekrologium in dem Ellwanger Lektionarium erhalten hat, nicht aber die nachfolgenden zwei Äbte Richard und Helmerich, in deren Regierungszeit doch mindestens die zweite, vielleicht an Umfang größere Hälfte der Bauabschnitte sowohl des Münsters als der Klosteranlage fiel. Die Erklärung zu diesem auffallenden Verhalten gegenüber den Erbauern des neuen Klosters Ellwangen bietet der oben wiedergegebene Eintrag der Annales. Die Wahl Abt Adalberts I. um 1136 bedeutete offenbar eine Abkehr von der Art und Weise der Verwaltung des Klosters unter den beiden vorhergehenden Äbten. An Stelle einer hochstrebenden, die Mittel des Klosters stark beanspruchenden Baupolitik trat wohl eine mehr haushälterisch gerichtete, sparsamere Verwaltung der Einkünfte und des Güterbesitzes des Klosters. Nebenher gingen wohl auch in jenen unruhigen Zeiten der Kämpfe zwischen Kaiser Lothar und dem staufischen Brüderpaar, den Herzogen Konrad und Friedrich, politische Zwistigkeiten innerhalb des Konventes. Abt Helmerich war wohl auf seiten Kaiser Lothars und des Papstes gestanden; mit Abt Adalbert I. siegten, wie die bereits erwähnten guten Beziehungen des Abtes zum Herzog, späteren Kaiser Friedrich I., dem Staufer, zeigen, die Anhänger der Staufer. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Abt

4) Die Notizen über die Einkünfte des Rämmerers zu Ellwangen (Württ. Urk. Buch VI, 435), gehören, nach der Handschrift zu schließen, erst in die Zeit Abt Adalberts I. von Ellwangen.

5) Siehe Anmerkung 3 (Württ. Bjh. 1928), insbes. S. 132 ff.; vgl. ebenda die weitere Literatur über die Baugeschichte von Kloster Ellwangen.

6) S. A. Mettler a. a. O. Württ. Bjh. 1928 S. 134 ff. und Jos. Zeller in Ellw. Jb. 1924/25 S. 54 ff.

Helmerich 1136 nicht starb, sondern auf die Abtwürde mehr oder weniger freiwillig Verzicht leisten mußte. Ein solcher Verzicht oder eine Absetzung muß angenommen werden, wenn der im Necrologium Elvicense zum 25. Dezember erwähnte Helmericus presbiter et monachus nostri congregationis mit dem ehemaligen Abt eine und dieselbe Persönlichkeit ist. Ich kann mich jedoch nicht für diese Annahme aussprechen, da man nach dem Tode des doch immerhin verdienten Bauherrn des Klosters die Abtwürde nicht wohl ganz verschwiegen oder lieber keinen Eintrag in das Necrologium gemacht hätte (wie bei dem Vorgänger Helmerichs, Abt Richard I.).

Über die Verwaltungstätigkeit Abt Helmerichs wirft nun ein glücklicher handschriftlicher Fund, der von mir Ende Mai 1929 im Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg gemacht wurde, ein großes Schlaglicht: Auf zwei Pergamentblättern, von denen eines, wenn auch links und rechts beschnitten, erhalten geblieben ist, schildert ein Mönch des Klosters Elwangen im einzelnen mit Entrüstung die schweren Schädigungen, die das Kloster durch Wegschenken und Verleihungen von Klosterbesitz an unbotmäßige Ministerialen und Klosterleute durch jenen Abt erlitten hat. Mit Bitterkeit zieht er am Schluß die Summe: 140 Huben im ganzen sind dem Kloster entzogen worden.

I. Beschreibung und Datierung der Handschrift und ihr Verhältnis zu anderen Quellen.

Das stark gebräunte Pergamentblatt, das als Umschlag einer unscheinbaren Rechnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts diente⁷⁾, hat eine Höhe von 273 mm und eine Breite von 225 mm. Seine Schrift, die auf der Rückseite nur mehr die obere Hälfte der Seite einnimmt — im ganzen sind es 33 Zeilen —, zeigt alle Merkmale der Buchschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wobei jedoch Anklänge an die Urkunden­schrift jener Zeit (langgezogene Schäfte, namentlich der Großbuchstaben) unverkennbar sind.

Eine Vergleichung mit der ursprünglichen Hand der Annales, des Necrologiums und Lektionars zeigt, daß letztere die weiter fortgeschrittene Schrift wohl eines jüngeren Mönches ist, während die Schrift des Pergamentblattes noch ältere Formen in Schrift und Text aufweist, wie sie schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts üblich waren. Ein großer zeitlicher Unterschied braucht deshalb noch nicht zu bestehen; unser Per-

7) Es war so gefaltet und eingeschlagen, daß es der Größe der Rechnung in Schmal-(Halb-)Quartformat von 222 × 105 mm entsprach.

gamentblatt wird im Gegensatz zum Sectionarium von einem älteren Mönche niedergeschrieben sein, dem es ja auch besser zustand, eine solche Anklageschrift gegen den bisherigen oder vormaligen Abt aufzusetzen.

Im einzelnen ist hervorzuheben: Das geschweifte unziale d überwiegt weitaus das d mit geradem Schaft, während letzteres in der Hand des Lektionariums allein herrscht. Die Schäfte der Buchstaben b, d, l, k usw. zeigen an der Spitze nur schwachen einfachen Anstrich, im Lektionar sind sie bereits teilweise oben gespalten. Der Kleinbuchstabe s ist nur in der Form des karolingischen ſ mit langem Schaft, der aber nie unter die Zeile reicht, vertreten. Das geschweifte S findet sich nur als Anfangsbuchstabe fast ausschließlich bei Eigennamen, während es im Lektionar schon sehr verbreitet ist. Die Buchstabenverbindung ae ist immer durch sog. geschwänztes e wiedergegeben. Vor und nach jeder römischen Zahl finden sich Punkte in Zeilenmitte. Die Buchstaben v und u sind wahllos vertauscht, z. B. hýba, uiuarium.

Zu einer besonders wichtigen Feststellung gab die Form des Kleinbuchstabens z auf unserem Perg. Blatt Anlaß. Es hat die Form eines vollkommenen h mit vorne oben an die Spitze gehängter i-förmiger Zickzacklinie. Im Lektionar findet sich der Buchstabe z in dieser Form bei keiner der darin vorkommenden Hände; er ähnelt hier der Form des heutigen Antiqua-Großbuchstabens Z; der obere Anstrich ist ein nach unten gewölbtes Halbbrund, der untere Querstrich eine gekrümmte nach unten gerichtete schräge Linie. Dagegen bot eine Vergleichen unserer Handschrift mit der schon von Kausler als Abschrift des 12. Jahrhunderts erkannten Urkunde von 764⁸⁾, in der Suonhar, Vasall des Königs Karlmann, die bei seinem Eintritt in das Kloster Ellwangen gemachten Schenkungen im Gebiet des hl. Georg von Wiesenbach⁹⁾ sowie in Schriesheim¹⁰⁾ und den umliegenden Orten erneuert, eine Ueberraschung. Der Schreiber dieser auf Pergament ausgefertigten Urkunde, der Schrift und Text einer echten Urkunde jener Zeit des 8. Jahrhunderts nachzuahmen versucht, kann die Schreibweise des 12. Jahrhunderts nicht ganz verleugnen und bringt neben allgemeinen Kennzeichen der Schrift des 12. Jahrhunderts wie dem geschwänzten e und neben anderen Einzelheiten¹¹⁾ auch genau dieselbe Form des z und die für ihn charakteristische Form des geschweiften d wie auf unserem Pergamentblatt. Auch die Schreibweise des Ortes Schriesheim (Scriezesheim) stimmt genau mit derjenigen des Pergamentblattes überein: Der Schreiber der Urkunde Suonhars von angebl. 764 ist der Schreiber unseres Güterverzeichnisses um 1136.

8) Württ. UB. I, 8.

9) Bad. BA. Neckargemünd.

10) Bad. BA. Ladenburg.

11) Z. B. die allgemeine Abkürzung für um, n usw. durch 2 über die Zeile gesetzte miteinander verbundene Punkte i = in usw., der Buchstabe h, der oben nicht ganz geschlossene, einem k ähnliche Buchstabe (Majuskel) R (auch als Kleinbuchstabe im Wort Maria), das gelegentliche Auftreten des gleichförmigen unzialen N an Stelle von n z. B. Pippini (Urk. von angebl. 764) und novem (in unserer Handschrift), die Ähnlichkeit der römischen Zahlen in beiden Handschriften.

Bezüglich der verschiedenen Hände des Lectionars ist, wie bereits erwähnt, hervorzuheben, daß keine mit unserer Handschrift übereinstimmt. Dies ist auffallend; denn die Hauptband des Lectionars, auf die mit Recht sowohl die darin enthaltenen Annalen wie die Anlage des ihnen folgenden Calendarium und Nekrologium zurückgeführt wird, wird übereinstimmend mit Dr. J. M. Giesel¹²⁾ auch neuerdings von Dr. Karl Köffler¹³⁾ in die Zeit um 1125—1130 verlegt. Demgegenüber vertrat F. L. Baumann, der Herausgeber des „Necrologium Elwacense minus“ (Mon. Germ. Necrologia I [1886] S. 75) die Meinung, das Nekrologium sei 1173 angelegt worden.

Mit dieser sich auf den Eintrag über den Tod Abt Adalberts I († 1173) stützenden Ansicht hat es eine eigenartige Bewandnis. Dieser Eintrag findet sich gar nicht, wie behauptet wird, im Nekrologium, sondern nur in den Annales zum Jahre 1173. Woher das bei Baumann angegebene Tages- und Monatsdatum des Todes Abt Adalberts I. (18. April 1173) rührt, läßt sich ebenfalls nicht feststellen. Sein Nachfolger, Abt Adalbert II. (1173—1188) ist im Nekrologium zum 19. Juli erwähnt; sein Todesjahr ist nicht bekannt; er verzichtete 1188 auf die Abtei. Im Index nominum zu Necrologia I (S. 680) bezieht aber Baumann den Eintrag zum 19. Juli auf den 1173 verstorbenen Abt Adalbert I., was seiner eigenen Angabe in der Einleitung (Abt Adalbert I. † 18. April 1173) widerspricht. Beide Stellen sind also irrig; das Datum 18. April dürfte in der erwähnten Einleitung überhaupt zu streichen sein. Daß im Eintrag des Nekrologiums zum 19. Juli nur Abt Adalbertus II. als „fundator huius novi monasterii“ verstanden werden kann, dürfte nach den erwähnten baugeschichtlichen Forschungen von A. Mettler und J. Zeller noch sicherer als bisher feststehen.

Es ist nun zwar sicher, daß die Festlegung der Anlage des Necrologium Elwacense minus auf das Jahr 1173 durch F. L. Baumann fehlt geht und Baumann den Zeitpunkt der Anlage des ganzen Lectionarium auch nach dem handschriftlichen Befunde zu spät ansetzt. Andererseits scheint mir aber die Frage, ob die Anlage des Lectionarium und der darin enthaltenen Geschichtsquellen (Annales, Calendarium mit Necrologium) schon um 1125—1130, also unter Abt Helmerich oder nicht vielmehr erst unter Abt Adalbert I nach 1136 erfolgt ist, im Zusammenhang mit dem neuen Funde sehr der Überprüfung zu bedürfen. Die Unterschiede der „zweiten kaum jüngeren Hand“, die nach Dr. Giesel (a. a. O. S. 6) die Einträge von 1125—1146 gefertigt haben soll (nebst Nachträgen bei den Jahren 1075—1125) von der ersten Hand sind so

12) Ellw. Geschichtsquellen 1888 (s. oben S. 38).

13) In seinem Werk über Schwäb. Buchmalerei in romanischer Zeit, Augsburg, Gilser 1928 (84 S. u. 48 Tafeln).

wenig bedeutend, daß sehr wohl an zwei verschiedene Hände derselben Zeit (um 1136—1146) gedacht werden kann.

Zu dem handschriftlichen Befunde wäre noch hervorzuheben, daß in den Annales (Fol. 9 Rückseite) der an der Spitze wiedergegebene Eintrag zu 1113 von zwei verschiedenen Händen niedergeschrieben ist, die ältere Haupthand schrieb die Worte Ebo — successerunt, die jüngere Hand die Worte von Iste — intulit. Aber beide Hände sind etwas jünger als die Hand unseres Güterverzeichnisses. Dieses Verzeichnis über die Schädigung des Klosters Ellwangen kann nur unmittelbar vor oder nach dem Verzicht, der Absetzung oder dem Tode des Abts Helmerich im Jahre 1136 geschrieben sein. Sein Zweck war nicht nur eine Darstellung der schädlichen Regierungstätigkeit dieses Abtes, sondern wohl zugleich auch die Zusammenstellung der verloren gegangenen Klostersgüter zum Ziele ihrer Wiedergewinnung. Demselben Ziele diente auch die Anfertigung der Suonhar-Urkunde von 764 durch denselben Schreiber um dieselbe Zeit; waren doch gerade in Schriesheim im Probsteiamt Wiesenbach nach unserem Güterverzeichnis manche Besitzungen dem Kloster entfremdet worden.

Das handschriftliche Verhältnis der behandelten Quellen scheint mir also folgendes zu sein:

1. Um 1136 Niederschrift unseres Güterverzeichnisses und der angeblichen Urkunde von 764 durch einen älteren Mönch des Klosters¹⁴⁾.
2. Von 1136—1146 Anlage des Lectionarium samt Calendarium und Necrologium durch einen jüngeren Mönch, dem ein zweiter bei der Niederschrift von Einträgen um 1140—1150 behilflich ist¹⁵⁾.

14) Eine allgemeine Vorstellung der Schrift des Güterverzeichnisses — natürlich ohne Berücksichtigung vieler abweichenden Einzelheiten — vermittelt von leicht zugänglichen Veröffentlichungen am besten die Tafel 37 der Specimina codicum latinorum von F. Ehrle und P. Liebaert (Tabulae in usum scholarum III), 1. Aufl. 1912, die mit 1131/32 datiert wird, und Tafel 20 des Werkes von Erich Pezet und Otto Glanung, Deutsche Schrifttafeln II (1911) aus der Zeit um 1137.

15) Die auf Fol. 1 (Rückseite) Spalte 2 geschriebene Urkunde des Sigeboto, ministerialis S. Viti in Ellwangen von 1147 über Schenkung seiner Besitzungen an das Kloster Ellwangen (WUB. II, 41 f.) weist reine Urkundenschrift auf, ebenso die Abschrift der Urkunde Papst Eugens für Ellwangen von 1153, 20. II. auf Fol. 2 Rückseite des Lectionars (Abdruck WUB. II, 73 f.). Letztere Handschrift entspricht der Dr.-Urk. Abt Adalberts von Ellwangen für das Kloster Kaisheim betreffd. den Zehnten zu Nellingen um 1150 (WUB. III, 472) im Bayer. Hauptstaatsarchiv München. Sie kommen daher für die Datierung des in

Für die Datierung unseres Güterverzeichnisses um 1136 stehen außer der Würdigung der Handschrift und des allgemeinen Inhalts und Zwecks der Aufzeichnung auch besondere innere Belege zur Verfügung:

A. In der Aufzeichnung wird ein Sigfridus de Adelmanesveldon erwähnt als Inhaber des „Ulrichslehens“ daselbst. Nun hat nach dem oben abgedruckten Eintrag der Ellwanger Annalen eben der Abt Helmerich den Söhnen dieses Mannes die Kapelle in Adelmanesfelden übergeben. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich hier um den noch 1136 lebenden Vater selbst oder einen gleichnamigen Sohn handelt.

B. Das Lehen des Truchseßen (des Abts von Ellwangen) in Rattstadt hat nach unserer Aufzeichnung der Abt dem Konrad von Wallerstein übergeben. Dieser Edelreie, der nicht dem Geschlecht der seit 1140 quellenmäßig nachweisbaren Grafen von Sttingen zugehört, ist in den Jahren 1120—1150 nicht weniger als dreizehnmal als Zeuge in Urkunden des K. Heinrichs V. (von 1123), K. Konrad III. (von 1144—47), der Bischöfe von Mainz, Augsburg und Würzburg (von 1130—1146) u. a. erwähnt¹⁶⁾; 1144 wird er ausdrücklich in der Urkunde K. Konrads III. als Reichsministeriale (regni ministerialis) bezeichnet¹⁷⁾. Da zwischen 1136 und 1144 eine Lücke in den Urkunden ist und der Edelreie Konrad v. Wallerstein bis 1136 in den Urkundenreihen stets weit vor den Dienstmannen (Ministerialen) unter den Grafen und Edelreien z. B. (1123) vor Graf Hartmann von Dillingen aufgeführt ist¹⁸⁾, seit 1144 aber regelmäßig als königlicher (staufischer) Ministeriale erscheint, besteht meines Erachtens eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß erst ein gleichnamiger Sohn um 1144 königlicher Ministeriale wurde.

Buchschrift geschriebenen Lectionarium nicht in Frage. Dagegen möchte ich darauf hinweisen, daß das Zehntregister des Klosters Ellwangen auf Fol. 2 Vorderseite unten (Giesel a. a. D. S. 113 oben und WUB. II, 425, 1. Absatz bis „In Sulzpach I) nicht erst dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehört (wie WUB. a. a. D. besagt), sondern wohl um 1140—1150 niedergeschrieben ist. Das Lectionar ist auch die Quelle für die Urkunde Abt Runos (1188—1217) betr. Mellingen (WUB. XI, 459), ferner für die auf einem Deckblatt seines alten Einbandes auf Pergament geschriebenen Notizen betr. Ellwangen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (s. oben) in WUB. VI, 435, und des 13. Jahrhunderts (um 1240) in WUB. V, 436 f.

16) Die Regesten und Quellenbelege hierüber s. Gg. Grupp, Sttingische Regesten I (1896) S. 3—4.

17) Vgl. Stälin, Württ. Geschichte II, 658. Das halbe Schloß Wallerstein war noch 1232 im Besitz der Hohenstaufen und von einem Dienstmann besetzt; erst 1261 erscheint ein Sttinger im Besitz Wallersteins (Grupp a. a. D. S. 5).

18) Urkb. K. Heinrichs V. von 1123 25. III. ausgestellt zu Speyer (Mon. Boica 22, 15).

C. Weitere Belege für die Niederschrift der Aufzeichnung in der Zeit vor 1147 ergeben sich aus der Urkunde von 1147, in der der Dienstmann des hl. Veit zu Ellwangen, Sigeboto mit seinem Bruder Diemo dem Kloster seine Besitzung zu Westhausen übereignet (WUB. II, 41). Es werden darin nicht nur sein gleichnamiger Vater Sigeboto erwähnt, der wohl mit dem in Zeile 12 erwähnten Sigebodo identisch ist, sondern auch eine Anzahl von der familia des Abts zu Ellwangen zugehörigen Zeugen, deren Angehörige teilweise auch in unseren Aufzeichnungen wiederkehren. Siehe unten Abschnitt VIII.

Der Text des Güterverzeichnisses.

Ich lasse nun zunächst den Wortlaut des Bruchstückes von 33 Zeilen (zu 225 mm Breite) folgen, um daran die nötigen Erläuterungen und die sich aus dem Text für die Ellwanger Verfassungs- und Gütergeschichte zu entnehmenden Ergebnisse zu knüpfen.

Die runden Klammern bedeuten Auflösungen von Abkürzungen, die eckigen Klammern eigene Ergänzungen des Herausgebers.

Die Beschneidungen am linken und rechten Rande des Pergamentblattes sind, sofern ein Textverlust, wie meistens, vorhanden ist, durch je drei Punkte angedeutet. Bemerkt wird, daß auf mehreren Zeilen teilweise nur noch die Eindrückc der Tinte sichtbar waren, aber bestimmt, wenn auch mit Anstrengung, gelesen werden konnten¹⁹⁾.

Vorderseite des Blattes.

[1] ... *wilare 6 mansus cum suis utilitatibus Langenwald cum diversis utilitatibus concess(it). Brev ...* [2] ... *Silvam, que pertinet in fratrum usum*²⁰⁾, *in Alon concessit. Irnfrido hūbam I pro III marchis posuit et non solut(a est) ...* [3] ... *In Racestat beneficium dapiferi Cūrado de Walrstein concess(it). In Westhūsen be[n]eficium] ...* [4] ... *(be)nefic(iavit). Beneficium coci in Racestat conc(essit)*²¹⁾. *De Gemunden decimam fructuari[am] ...* [5] ... *in usum plebis pertinentem communit(er)*²²⁾ *benef(iciavit).*

19) Erwähnt sei noch, daß nach Schluß des Textes auf der Rückseite des Pergamentblattes etwa 20 enger geschriebene Zeilen von kleinerer und späterer Schrift folgen, die völlig ausradiert sind, so daß kein Wort mehr gelesen werden kann; außerdem stehen einige wertlose Schriftproben des 14. und 15. Jahrhunderts da.

20) fratrum Zusatz von gleicher Hand über der Zeile.

21) Nach concessit ist Platz für den Namen des Leheneempfängers freigelassen.

22) Die Abkürzungen über dem t von communit ist derselbe wie über e für m (pertinentem). Vielleicht sollte communitati zu lesen sein.

Area in cimiterio contra ius episcopi et sacerdotis a... [6]... [cum familia utriusque] sexus benef(iciavit). Beneficium Uodelrici Sigefridus habet de Adelmanesveldon. Beneficium piscatoris ... [7] ... Aream in hac villa Cunradus de Alon iuxta murum habet. Hortum in usum fratres habuerunt, qui... [8] ... Rapoto de Cochon aream iuxta murum cimiterii in²³⁾ honorem s(anctę) Marię pro lumine dispositam habet. In Nulère IIII hübe...²⁴⁾ [9]... (i)n Linenfirst beneficium, in Lengenberc III hübe, in Bosington II^o [duo] beneficia, XXII mancip(ia)... [10]... (i)n Ittelenbahc V solidos benef(iciavit). In Dalkingon II^o porci cum braciis et taberna una e... [11]... (i)n Nallingon clerico Marquardo hübam unam benef(iciavit) et novem dietaria beneficia et tabernam ei... [12]... m villici benef(iciavit). Sigebodoni hübam unam et²⁵⁾ familiam innumeram aliis²⁶⁾ concess(it). Insuper Rüdolfo hübam I pro... [13]... Decimam in Scarosteten, in Oppingon, in Eicheim in usum fratrum pertinentem advocato concessit. [14]... [In] Ufhuson sulicam et VI hübas et dimidiam ecclesiam concess(it)²⁷⁾. [15]... [M]olendinum in Stimphaho, beneficium piscatoris et dimidiam aree publice benef(iciavit). In Croweles[heim]... [16] beneficia omnia Godefridi clerici in Sigeleshovon et in Stimphaho hübam unam et aream unam et vivarium... [17]... Godefrido concess(it). In Dancolveswilare VIII hübe et fiscpach sua culpa des(unt). I(n)... [18]... hübarum et III atria²⁸⁾; beneficium Ezzelonis Henrico benef(iciavit). Herioldesberc abbates... [19]... Molendinum benef(iciavit). Palatium pro honore huius loci advocato et ministris ad placitandum comi[sit]... [20]... [in]fra muros urbis nostre multas domos in maximo dampno edificari inhoneste permisit. Craft aream I, Rüdolfus... [21]... [in] Scriezeshaim I hübam et I molendinum, unde X solidi, et IIII areas, unde X solidi et carrada v[ini]... [22]... [in] Hantscuheheim molendinum unum. Iterum in Scriezeshaim aream unam, de

23) in — dispositam ist über der Zeile zwischen den Worten Cochon bis murum geschrieben und durch einen Strich vor habet eingeschoben.

24) Nach hübe ist noch II (= 2 oder in) sichtbar, darüber et. Dieses Wort ist der Anfang eines nicht mehr vorhandenen Zusatzes über der Zeile.

25) cum ist von gleicher Hand durchstrichen und et über die Zeile gesetzt.

26) aliis von gleicher Hand über der Zeile beigefügt.

27) Am Schluß dieser Zeile ist ein Eintrag völlig ausradiert.

28) Nach diesem Wort ist ein Einfügezeichen für einen am weggeschnittenen Rande stehenden Zusatz.

qua dantur Diemaro V so[lidi] ... [23] ... [N]uzlohun pratum optimum et agros multos cognato suo benef(iciavit). In Scopbach I hūbam regalem b[eneficiavit] ...

Rückseite des Blattes.

[24] ... n X hūbe cum suis iusticiis et pratum amplissimum, unde victus fratrum debebatur, sua culpa desu[nt] ... [25] Adeldegan in cimiterio contra omnium velle retinet. Emehardus dimidiam hūbam habet. [26] ... mancipia pro una muliere conc(essit). Walcon pratum in hac villa et duo mancipia habet. [27] ... [in El]wangone²⁹⁾ non fratribus, sed alienis servit²⁹⁾. ... [ben]ef(iciavit). Secundum monasticam consuetudinem de porta caritas hospitibus, monachis, clericis advenientibus ... [27^a] ³⁰⁾ ... [28] ... [eccles]ie modo³¹⁾ inaniter disperduntur. Ex familia innumerabilis multitudo utriusque sexus beneficiata est [29] ... sua oppressione conqueruntur. Burchardus et Gerlohus hortum fratrum habent in superiori parte vill[arum]³²⁾ ... [30] ... [i]n posterum³³⁾ fratribus per eum inpendenda erat, adnullata est. Aedificia, que apud nos habundant et operari. . . [31] ... [o]peraturi ab ipso adnichilata sunt, sicut in destructione loci videri potest. Et in aliis locis circumquaque posit[is] ... [32] ... [qu]e non dum sunt vendita vel beneficiata de sua ignorantia et ... penitus sunt negli[g]enter destructa ... [33] ... annuo tempore in usum fratrum danda omnino neglexit. Hec est summa harum rerum: CXL hūbe.

III. Die „Burgsiedlung“ Ellwangen.

Zwei Sätze unseres Textes haben besondere Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte Ellwangens und der im Anschluß an ein Kloster (Stift) entstandenen städtischen Siedlungen in Schwaben überhaupt. Es sind dies die Sätze (3. 19—20):

1. Palatium pro honore huius loci [= Ellwangen] advocato et ministris ad placitandum comisit.

2. Infra muros urbis nostre multas domos in maximo dampno edificari inhoneste permisit.

29) Diese Worte sind über der Zeile 27 geschrieben (über ef. — consuetudinem)

30) Eine Zeile ist völlig ausgeradiert.

31) m (Abkürzung).

32) Das Wort villarum ist durch Abreibung von dem 5. Buchstaben an undeutlich. Es scheint aber, daß eher villarum als ville zu lesen ist.

33) Die Buchstaben p o t u sind deutlich; die Abkürzungen hiezu über der Zeile über o und u sind verwischt.

Eine entscheidende Frage verknüpft beide Sätze und führt je nach ihrer Beantwortung zur richtigen oder irrigen Lösung der ganzen älteren Entwicklungsgeschichte Ellwangens: Lag die *urbs*, d. h. nach dem Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts die Burg (Burgsiedlung) und das *palatium* die „Pfalz“ des Abtes, auf der Höhe, an der Stelle des heutigen Schlosses oder haben wir beides im Tale, an der Stelle des engeren Stiftsbezirkes zu suchen? Daß etwa die Pfalz auf der Höhe des Schlosses, die *urbs nostra* aber im Tale zu suchen wäre, darf als ausgeschlossen bezeichnet werden. Beides gehört zusammen. Daß der Wortlaut des zweiten Satzes für die Bejahung der Talsiedlung spricht, scheint mir unwiderleglich. Man kann sich nicht vorstellen, daß innerhalb der Mauern einer mittelalterlichen Burg auf der Höhe des heutigen Schlosses Dienstleute des Vogts oder dessen Eigenleute (Handwerker, Bauern) sich „viele Häuser“ erbaut haben sollten. Auch lagen die „Pfalzen“ der Könige, Bischöfe und Reichsäbte jener Zeit nicht auf den erst damals aufkommenden Hochburgen, sondern unten an den Verkehrswegen³⁴). Daß über Ellwangen eine der wichtigsten Fernstraßen, diejenige vom Rhein zur Donau, ging, die bei Ellwangen die Jagst überschritt, hat Karl Weller erst neuerdings dargelegt³⁵). Mit der Annahme einer Talsiedlung ergeben sich nun folgende Schlußfolgerungen:

1. Um 1136 war bereits der gesamte Klosterbezirk, der einen verhältnismäßig weiten Umfang außerhalb der Klostergebäude umfaßte, mit Mauern befestigt; es war eine „Burgsiedlung“ im Tale.

2. Innerhalb des ummauerten Klosterbezirks hatte Abt Helmerich unter Verstoß gegen die Würde des Klosters (inhoneste) vielen weltlichen Leuten gestattet, Häuser zu erbauen, natürlich gegen erhebliche Grundzinsen. Vermutlich befanden sich darunter nicht nur Eigenleute des Klosters (Handwerker und dgl.), sondern auch Dienstmannen und Eigenleute des Klostervogts, deren Tätigkeit dann bald dem Kloster zum größten Schaden gereichte. Die Ruhe und Würde des Klosters wurde durch diese Ansiedlung nach Ansicht des Mönches schwer beeinträchtigt.

3. Die Pfalz, der Sitz der Klosterverwaltung und die Residenz des Reichsabts lag selbstverständlich innerhalb der ummauerten „Burg-

34) Vgl. dazu das Buch von K. Mübel über die Franken (1904) und insbesondere Georg Göpfert „Castellum“ Stadt oder Burg (Würzburg 1925), der die mainfränkischen Verhältnisse behandelt und gerade die Talsiedlungen, die fränkischen Kastelle mit dem Palatium als Sitz der Verwaltung in den Mittelpunkt seiner Erörterungen stellt.

35) W. Bjh. 1928 S. 3—28.

siedlung“, wohl in nächster Nähe der Klosterkirche. Derartige Pfalzen hatten gewöhnlich einen Saal zu ebener Erde, der sich für die Gerichtssitzungen des Ellwanger Klostervogts (huius loci advocato ist zusammengehörig) wohl eignen mochte. Bei dem bekannten „sibirischen Klima“ von Ellwangen war die übliche Abhaltung des Vogtgerichts im Freien häufig unmöglich. Eine solche Einräumung des palatium an den Klostervogt und seinen Beamten (minister = hier wohl Ammann, d. h. Stellvertreter des Vogts) war nichts außergewöhnliches.

4. Die Vogtei über das Kloster Ellwangen haben wohl schon im 12. Jahrhundert die Grafen von Ottingen, die Inhaber der Riesgrafschaft³⁶⁾. Die Stelle über das Vogtgericht verrät ein freundschaftliches Verhältnis des Abts Helmerich zu den Grafen von Ottingen als Ellwanger Klosterbökten. Die Angabe Korb. Rhamms³⁷⁾, daß Abt Helmerich selbst ein Angehöriger der Familie der Klosterbökte gewesen sei, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit³⁸⁾.

Es entspricht durchaus dem oben berührten Wechsel in der Politik gegenüber den Bökten mit dem Amtsantritt Abt Adalberts I., daß sich letzterer 1152 (24. Oktober) im Privileg Kaiser Friedrichs I. für das Kloster Ellwangen das Recht erwirkte, daß der Vogt nur dreimal im Jahre und mit nur 12 Pferden das Klostergebiet zur Abhaltung des legale placitum, des ungebotenen Gerichts, betreten dürfe³⁹⁾.

IV. Der Ellwanger Friedhof.

Wie die Pfalz ein Teil der befestigten Talsiedlung, der „urbs nostra“ war, so war auch der Friedhof (Kirchhof, cimiterium) in die Befestigung mit Mauern einbezogen. Diesen Schluß können wir aus den drei Sätzen in Zeile 5, 7 und 8 (vgl. auch Zeile 25) ziehen. Der Friedhof, der sich, wie später, an die Südseite der Stiftskirche anschloß, bildete

36) Über die Ellwanger Klostervogtei s. Dr. Otto Fütter, Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen 1914 (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte Bd. 12) S. 30—37, insbesondere S. 33.

37) Hierarchia Augustana, Auctuar. I, 28. Die Quelle, worauf Rhamm sich stützt, ist nicht ersichtlich. Unfere Handschrift kann ihm unmöglich bekannt gewesen sein. Vgl. auch Grupp, Otting. Regesten S. 3.

38) Die Stammtafel der Grafen von Ottingen (herausg. v. Verein deutscher Standesherrn) läßt Abt Helmerich als Bruder der ältesten urkundlich bekannten Grafen von Ottingen, der Brüder Ludwig I. (1139—1160) und Konrad I. (1150—1153) erscheinen. Grupp, Otting. Regesten, führt ihn nur unter den nicht in die Stammtafel sicher einzureihenden Gliedern an (S. 3). Nach der Zeit würde ich Abt Helmerich eher als Oheim der beiden Brüder vermuten.

39) WUB. II, 65 f.

einen Teil des Verteidigungswerkes; er war mit einer besonderen Mauer umgeben. Daß Abt Helmerich eine Hofstätte aus dem offenbar ausgedehnten, geweihten Kirchhof ausschied und gegen die Vorschriften des Kirchenrechts (entgegen den bischöflichen und pfarreilichen Rechten) für weltliche Zwecke vergab, wird von unserem Schreiber mit Ent-rüstung hervorgehoben. Nicht ganz sicher ist nach dem Wortlaut zu deuten, ob die Hofstätte des Konrad von Halen und des Rapoto von Kochen, die „neben (bei) der Mauer“ (des Kirchhofs)⁴⁰⁾ lagen, innerhalb oder außerhalb der befestigten Burgsiedlung lagen. Es hängt die Entscheidung davon ab, ob man das Wort villa in Gegensatz zu urbs setzen darf; villa wäre in diesem Fall, wie anderwärts, die sich an die befestigte Burgsiedlung anschließende offene unbefestigte Siedlung⁴¹⁾. Ich möchte mich dieser Ansicht nicht anschließen. Ellwangen war damals wohl kaum so bevölkert, daß nicht alle Siedler in der offenbar nicht allzu eng bemessenen urbs Platz gefunden hätten. Man wird anzunehmen haben, daß die Grenze der Befestigung der Burgsiedlung gegen Süden an den Rückseiten der den heutigen Marktplatz umgebenden Häuser verlief. Die auf der Seite gegen den Marktplatz zu liegenden Häuser der heutigen Schmidstraße und Spitalstraße dürften erst lange nach 1150 auf dem aufgefüllten Graben der alten Burgsiedlung entstanden sein. Unter der Bezeichnung in hac villa darf m. E. nichts anderes verstanden werden wie Zeile 19: huius loci. Beidemale ist einfach (die Siedlung) Ellwangen darunter zu verstehen.

Daß Rapoto von Kochen eine Hofstätte bei der Kirchhofmauer besitzt, die ursprünglich für ein ewiges Licht zu Ehren der hl. Maria gestiftet war, könnte auf eine Entfremdung von Pfarreigut der alten Leutkirche im Tal, die, wie heute noch, der Gottesmutter Maria geweiht war (Marienkirche), schließen lassen. Der Ausdruck contra ius episcopi et sacerdotis (Zeile 5), der mit Bezug auf den Kirchhof gebraucht ist, könnte ebenfalls zur Annahme verleiten, daß unter dem cimiterium der Friedhof der Pfarrkirche (Marienkirche) zu verstehen wäre⁴²⁾. Allein ich halte das gesonderte Bestehen eines ummauerten Friedhofs um die

40) Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß vielleicht im 1. Falle auch cimiterii zu ergänzen wäre.

41) Über die Beziehungen urbs, villa usw. im früheren Mittelalter s. Walter Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland 1913.

42) Die Abtei Ellwangen machte bereits 1124 bei der Weihe der neuen Klosterkirche den Anspruch auf Exemption vom Augsburger Bistumsverband mit Erfolg geltend. Diese Exemption galt nur für das Kloster, nicht für die Pfarrkirche.

Leutkirche für jene Zeit für unwahrscheinlich. Wenn sie um 1136 überhaupt an der Stelle der heutigen Marienkirche stand, so wäre sie allerdings außerhalb der Burgsiedlung gelegen gewesen; sie hätte aber dann diesen Nachteil mit vielen anderen Orten (z. B. Ulm) geteilt. Es ist aber bei dem frommen Sinn der Zeit und der Zugehörigkeit der Siedler zur „familia“ des Abts m. E. selbstverständlich, daß sie sich auf dem uralten Friedhof unmittelbar bei der Stiftskirche, auf dem seit alter Zeit eine Kapelle der hl. M a r i a Magdalena lag, begraben ließen, in nächster Nähe der zahlreichen, hochverehrten Reliquien. Von einem Friedhof bei der Marienkirche (Pfarrkirche) ist nie die Rede⁴³⁾ und ein Fortbestehen der Leutkirche im Tal nach Grundlegung des Klosters am heutigen Platze durch die Jahrhunderte hindurch halte ich überhaupt für sehr unwahrscheinlich, da sie in den Quellen vor dem 14. Jahrhundert, soviel ich feststellen kann, nie erwähnt wird.

V. Das Ellwanger Spital.

Auch die älteste Erwähnung des Spitals in Ellwangen enthält unser Bruchstück. Nach der Ordnung der Mönche war mit dem Kloster stets ein Spital verbunden, das mit porta = Klosterpforte bezeichnet wurde (Zeile 27). Dieses eigene Gebäude war für die Aufnahme der fremden Gäste, Mönche, Weltpriester bestimmt; später wurde dann für Arme und Kranke ein eigenes Spitalgebäude errichtet. Dieses alte Stiftsspital lag noch bis zur Verlegung in die Stadt (an die jetzige Stelle in der Spitalstraße) im Jahre 1486 in der Nähe des Klosters in der zum Immunitätsbezirk gehörigen Priestergasse⁴⁴⁾. Das Verzeichnis der zur porta monasterii gehörigen Behnten, das schon aus der Zeit um 1150 stammt⁴⁵⁾, enthält das dem Klosterhospital zugeeignete Sondergut. Auch von diesem Sondervermögen scheint Abt Helmerich Teile als Lehen weggegeben zu haben.

43) S. dazu Dr. Jos. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein Chorherrnstift (1460) und die kirchl. Verfassung des Stifts (Württ. Geschichtsquellen Bd. 6 [1910] S. 371—382, insbesondere S. 381 Anm. 4. U. Mettler (Württ. Bsh. 1928 S. 203) hat bei seinen Ausführungen über die Leutkirche die Gründungszeit im Auge. Ich möchte mich aber jedenfalls den Ausführungen Zellers (a. a. O. S. 382) anschließen, wonach die pfarrliche Seelsorge in Ellwangen vom Kloster ausging und die Stadtpfarrkirche St. Maria als Tochterkirche der Stiftskirche ins Leben trat.

44) S. Zeller, Umwandlung S. 405.

45) S. oben Anm. 15.

VI. Die Ellwanger Amtslehen.

Die Reichsabtei Ellwangen war bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein sog. freiherrliches Kloster, das nur Söhne des hohen Adels und von Edelfrauen als Mönche aufnahm. Dies war zu jener Zeit auch bei St. Gallen, Reichenau und Fulda der Fall. Eine weitere Stütze für diese von Jos. Zeller⁴⁶⁾ als wahrscheinlich erwiesene These bedeutet das Vorhandensein der dem fränkischen Königshof nachgebildeten vier weltlichen Hofämter⁴⁷⁾. Jedes dieser damals schon von Ministerialen, d. h. Eigenleuten in gehobener ständischer Stellung, bekleideten Hofämter war mit einem Amtslehen ausgestattet. So hören wir in unserem Verzeichnis von dem Lehen des cocus (= Koch oder Küchenmeister, wie der Beamte im 15. Jahrhundert heißt), des dapifer (= Truchjessen), deren Lehen beide im nahen Rattstatt liegen, einem beneficium piscatoris in Ellwangen (= des Fischmeisters), der ebenfalls noch im 15. Jahrhundert eigene Rechnung führt. Das beneficium pincernae, des Mundschenken, ist entweder dem Beschneiden des Pergaments zum Opfer gefallen oder in dem beneficium Udelrici, des vermutlichen Inhabers dieses Amtes, zu suchen.

Die Bezeichnungen und Aufgaben der Hofämter wechseln im Laufe der Zeit häufig. Doch ist auch hier im Text das einflußreichste der Hofämter, das des Truchjessen (am fränkischen Hofe Seneschalk) als Haupt der gesamten Hofhaltung zuerst genannt (S. 3).

Das am späteren fränkischen Hofe mit dem Amt des Truchjessen verbundene Küchenmeisteramt ist hier in Ellwangen noch getrennt. Der Truchseß hat insbesondere, wie die spätere Zeit zeigt, die Leitung des Einzugs und der Verwaltung der Getreidegülden und anderer Natural- und Geldzinsse, die Aufgaben des ellwangischen *R a f t n e r s* im 15. Jahrhundert. Daß bei der wasserreichen Umgebung Ellwangens ein eigenes Fischmeisteramt gebildet wurde, ist leicht begreiflich, ebenso, daß für den nördlichen Teil des Klostergebiets, in Stimpfach, ein weiteres Fischmeisterlehen bestand, zumal dort auch ein Weiher (vivarium, S. 16) dem Kloster gehörte.

VII. Die Klage über den Gebäudeverfall.

Die seltsamste Beschwerde, die der Schreiber unseres Pergamentblatts auf dem Herzen hat, findet sich auf den vier letzten Zeilen. Sie bietet bei der Beschneidung des Blattes einige Schwierigkeiten der Erläute-

46) Zeller, Umwandlung S. 411 f.

47) Zu unterscheiden von den 14 Konventsämtern f. Zeller a. a. O. S. 399 ff.

rung. Die Worte „Aedificia, que apud nos habundant“ (= die Gebäude, deren wir im Überfluß haben), können m. E. nicht anders denn als Seitenhieb auf die kostspielige, nach Meinung des Schreibers viel zu weitgehende Bautätigkeit des Abts Helmerich gedeutet werden. Daß sie wirklich großzügig war, hat uns ja A. Mettler (s. oben) neuerdings gezeigt. Der Bauherr hat dann Teile der von den Werkleuten (operarii) errichteten Bauten wieder abbrechen oder abändern lassen und vielleicht ist auch ein Teil, wie dies in jenen Zeiten nicht selten vorkam, wieder eingestürzt. Kurz, der „Greuel der Verwüstung“ war noch 1136 da, z. B. vermutlich im Klausurbiereck; er störte das beschauliche Klosterleben unseres alten Mönches, der mit Ingrim auf die destructio loci sieht und dem Abbruch der alten, ihm lieb gewordenen Klosterräume nachtrauert. Dazu kommt eine weitere Klage. Abt Helmerich hatte alle verfügbaren wirtschaftlichen Kräfte auf den Neubau der Abtei zusammengefaßt, zu diesem Zweck Güter verkauft und, statt sie selbst durch Eigenleute bewirtschaften zu lassen, zu Lehen gegeben, ein Vorgehen, das vermutlich zur Freimachung von operarii, von Eigenleuten des Klosters, für die Arbeit an den Neubauten führte. Auch mochte sich der Bauherr mehr um seine Bauten als um die Verwaltung und Verleihung der Güter gekümmert haben (de sua ignorantia beneficiata, d. h. ohne sein Wissen zu Lehen gegeben). So kam es, daß an manchen Orten auf den weitzerstreuten Eigengütern des Klosters Ellwangen in jener Zeit die Gebäude in Zerfall kamen.

Ein besonderer Schmerz des Mönches ist endlich, daß der Abt nicht einmal eine althergebrachte Vergünstigung unbekannter Art (S. 33), die den Mönchen alljährlich gewährt wurde, beibehielt, sondern wohl ebenfalls in Baugelder umwandelte.

In dieser Weise dürfte wohl der Sinn der letzten 4 Zeilen zu deuten sein.

VIII. Der dem Kloster entfremdete Güterbesitz.

A. A l l g e m e i n e s.

Von den insgesamt 140 H u b e n, die in der Regierungszeit des Abts Helmerich nach der Schlußbemerkung der Aufzeichnung dem Kloster verloren gingen, werden auf unserem Blatt nur noch 43 aufgeführt. Da einige Stellen weggeschnitten sind, ferner an 4 Stellen allein zusammen 30½ Huben von 43 aufgeführt werden, dürfen wir mit Sicherheit sagen, daß von dem gesamten Güterverzeichnis uns nur ein (vollbeschriebenes) Blatt verloren ging.

Weiter aufgeführt sind: 1 *Salhof* (*salica*) zu Aufhausen, d. h. ein vom Kloster selbst bewirtschafteter Herrenhof, den ein Meier (*villicus*) verwaltete. Zu diesem Herrenhof gehören 6 Hufen (Bauerngüter) und — eine kirchenrechtlich bemerkenswerte Notiz — „die halbe Kirche“ dafelbst, d. h. die Hälfte des Anteils an den Rechten des Patronatsherrn (der Eigenkirche).

Zehntrechte wurden weggegeben zu Abtsgmünd (Gemunden), Scharenstetten, Dppingen und Nichen; an *Lehengütern* insgesamt 11 Amts- und Bauernlehen und 9 „Söldnerlehen“ (*beneficia dietaria* = Kleinbauernlehen) zu Nellingen, ein Wald bei Malen, 18 Hofstätten (*areae*) zu Elwangen und an anderen Orten, Gärten zu Elwangen, 2 Wirtschaften — mit *Banngerechtigkeit* — zu Dalfingen und Nellingen, an unbekanntem Orte (Z. 18) 3 *atria*, d. h. wohl Höfe (Hofgebäude)⁴⁸⁾; ferner 4 Mühlen zu Schriezheim und Handschuhshheim, zu Stimpfach und Heroldsberg, ein Weiher und Fischbach zu Stimpfach, endlich schöne Wiesen und Äcker und in Stimpfach die Hälfte der *area publica*. Ich verstehe darunter den mit dem Worte „*espan*“ bezeichneten Gemeindebesitz, die Dorfwiese, auf der das Vieh der Gemeindebürger zu bestimmten Zeiten des Jahres geweidet wurde. Auch in Zeile 5 scheint es sich um eine *Allmende* zu handeln. Zu diesen Verlusten kam eine große Zahl (*innumerabilis multitudo*, Z. 28) von Leibeigenen des Klosters beiderlei Geschlechts an verschiedenen Orten.

B. Die einzelnen Orte.

Ich führe nun die Orte des Verzeichnisses in alphabetischer Reihenfolge an und gebe entsprechende Erläuterungen. Die Zahlen in Klammer bedeuten die Zeilennummer des Verzeichnisses, ein Stern bei den Ortsnamen soll anzeigen, daß unser Verzeichnis die älteste Erwähnung dieses Ortes enthält. Über die späteren Besitzverhältnisse an diesen Orten s. Otto Gutter, Das Gebiet der Reichsabtei Elwangen (1914) = Darstellungen a. württ. Geschichte Bd. 12.

* *Adelmannesveldon* (6) = Adelmansfelden M. Malen; s. die Erwähnung in den *Annales Elvangenses* oben S. 44.

* *Alon* (2) (7) = Malen. Die Gleichsetzung von „*Alach*“ mit Malen in dem Aufschrieb über die Einkünfte des Kämmerers von Elwangen (M. W. VI, 435) aus der Zeit um 1150 erscheint mir zweifelhaft angesichts unserer aus nur wenig früherer Zeit stammenden Namensform *Alon*.

48) Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum* (1857) unter *atrium*.

- * **Bosington** (9) = abgegangener Ort Bösingen zwischen Neuler und Schrezheim.
- * **Cochon** (8) = Unterkochen *Di. Alen*, eine alamannische Siedlung (s. Otto Gutter S. 73 f. und S. 2); erste Erwähnung 1024 in der Urf. R. Heinr. II. über den Birigund-Wald (Chochina, *WUB.* I, 256). Die nächstälteste Erwähnung ist dann diejenige von 1147 (*WUB.* II, 42), in der die Gebrüder Rudolf und Rüdiger de Cohen erwähnt werden.
- Crowelshheim** (15) = Crailsheim (*Di. Stadt*). Die im Königreich Württbg. IV, 59 als älteste Namensform angegebene Schreibweise Kreuwelsheim ist nicht die älteste. Sie beruht auf einer unechten Urkunde R. Otto III. von 996 (*Di. Besch.* S. 215) und ist jünger als die Schreibweise Croelsheim von 1130 (ebenda) und Chromelsheim von 1178 (*WUB.* II, 191).
- * **Dalkingon** (10) = Dalkingen *Di. Ellwangen*, alte Alamannensiedlung; wird aber sonst urkundlich sehr spät erwähnt.
- * **Dancolveswilare** (17) = Dankoltzweiler *Gde. Sagtzell Di. Ellwangen*; der Ellwanger Güterbesitz an diesem Orte geht also nicht erst auf eine Schenkung Walter von Ellrichshausen im Jahre 1336 zurück (Gutter a. a. O. S. 49).
- * **Eichheim** (13) = Nichen *Gde. Nellingen Di. Blaubeuren*; vgl. die Urkunde um 1150 über Nichen (*WUB.* III, 472) und Gutter a. a. O. S. 181.
- Ellwangan** (27) = Ellwangen, Stadt.
- * **Gemunden** (4) = Abtsgmünd *Di. Alen*. Dieselbe Namensform in dem Aufschrieb über Einkünfte des Ellw. Rämmerers um 1150 (*WUB.* VI, 435). Ich halte mit Rücksicht hierauf Abtsgmünd für wahrscheinlicher an dieser Stelle als *Neckargemünd*, bad. *W.* Heidelberg, woselbst das Kloster Ellwangen auch das Patronatsrecht besaß (s. Gutter S. 105, 166, 199). Neckargemünd wird erstmals 988 *locus Gemundi* genannt (*Mon. Germ. Dipl.* 2, 443).
- Gantjucheshheim** (22) = Gantschuhshheim, seit 1903 mit Heidelberg vereiniger Ort. Der Besitz Ellwangens an diesem Orte war bisher vollständig unbekannt (fehlt bei O. Gutter a. a. O.). Der Ort kommt schon 752 (im *Cod. Lauresham.* 1, 357—403) vor; er gehörte zum Amt Schriesheim.
- * **Heroldesberg** (18) = abgeg. Ort Heroldsberg bei Wasseralfingen *Di. Alen* (Gutter S. 105, 108).
- * **Ittelenhahc** (10) = nichtfeststellbarer abgegangener Ort wie das ihm im Text und vielleicht in der Natur benachbarte Bösingen.

- * **Langenwald** (1) = abgeg. Ort, Gde. Waldhaujen OA. Neresheim (f. D. Gutter a. a. D. S. 79).
- * **Linenfirſt** (9) = Leinenfirſt, Gde. Neuler OA. Ellwangen; die nächſte Erwähnung iſt erſt 1329 (f. D. Gutter S. 160).
- * **Lengenberc** (9) = Hinterlengenberc Gde. Schrezheim OA. Ellwangen.
- * **Mallingon** (11) = Mellingen OA. Blaubeuren; wird im Verzeichnis des Ellwanger Kämmers um 1150 erwähnt (WUB. VI, 435).
- * **Mulére** (8) = Neuler OA. Ellwangen (f. darüber D. Gutter S. 35 86). Der Ort iſt um 1150 im Verzeichnis des Kämmers (WUB. VI, 435) ebenfalls genannt.
- Nuzlohun** (23) = Nußloch bad. BA. Heidelberg; gehörte zur ellwang. Pſebſtei Wiefenbach-Schriesheim, (f. Gutter a. a. D. S. 96—98) und wird ſchon 776 als Nuzlohon erwähnt (Cod. Lauresham. 1, 609).
- Oppingon** (13) = Oppingen OA. Geiſlingen, bei Mellingen; der einſtmalige Beſiß Ellwangens an dieſem Orte war biſher unbekannt (fehlt bei Gutter); der Ort wird ſchon 1108 genannt (Aufzeichnungen von Chr. Tubingius bei Sattler, Grafen von Württemberg IV, 301).
- * **Race(s)ſtat** (3, 4) = Rattſtatt Gde. Kindelbach OA. Ellwangen; ſeine erſte Erwähnung war biſher 1292 (Gutter a. a. D. S. 83). Die biſherige Ableitung von dem Perſonnennamen Rato (Königreich Württemberg III, 118) erweiſt ſich als irrig. Die Handſchrift läßt es zu, die c von den t deutlich zu unterſcheiden; der Perſonnenname müßte Razo heißen.
- Scarostetten** (13) = Scharenſtetten OA. Blaubeuren; die früheſte Erwähnung findet ſich 1108 in derſelben Quelle wie bei Oppingen. Der Beſiß des Zehnten zu Sch. ſeitens Ellwangens fehlt bei Gutter a. a. D.
- Scopbach** (23) = vermutlich abgegangener Ort (wohl kaum Schepach OA. Öhringen).
- Seriezeshheim** (21, 22) = Schriesheim, bad. BA. Mannheim; ein alter Beſiß von Ellwangen (f. oben Urf. v. 764) und Gutter a. a. D. S. 96—98, 199—200.
- * **Sigeleſhoyon** (16) = Siglerſhofen Gde. Stimpfach OA. Crailsheim (f. Gutter S. 92).
- Stimpfah** (15, 16) = Stimpfach OA. Crailsheim; zuerſt erwähnt in der Urkunde über den Wirigund Wald von 1024 (WUB. I, 256); f. auch Gutter S. 92—94.

- * **Nihufon** (14) = Aufhausen *DM.* Neresheim; Ellwanger Besitz daselbst war bisher nur im 15. Jahrhundert bekannt (Gutter S. 128).
- Walrstein** (3) = Wallerstein bayern. *WM.* Nördlingen. Über Conrad v. Wallerstein s. oben S. 44.
- * **Westhufen** (3) = Westhausen *DM.* Ellwangen. Die nächste Erwähnung findet sich in der Urkunde von 1147 über die Schenkung Sigebotos an Ellwangen (*WMW.* II, 41).

C. Die im Verzeichniß genannten Personen.

- Adeldegan** (25). Der schöne Name ist sehr selten; er kommt im ganzen Bande der *Mon. Germ. Necrologia* I nicht vor.
- Burchardus** (29) = zweifellos mit dem im *Necrolog. Elv.* zum 16. Nov. genannten Burchardus liber identisch, dessen Sohn als Priester das Kloster durch eine Schenkung zu Würzburg entschädigte.
- Craft** (20), *Necrol. Elv.* zum 27. Sept.
- Cunradus de Mon** (7), bisher unbekannter Ortsadel (von Masen).
- Cunradus de Walrstein** (3). Über ihn siehe oben S. 15.
- Diemarus** (32). Bruder des Sigefrith und Rodeger von Ellwangen in der Urkunde von 1147 betr. Westhausen (*WMW.* II, 41; im Register fehlt dieser Diemar). Dieser Diemar ist identisch mit dem Schenker von Steinbach a. Jagst *Gde.* Honhardt (*DM.* Grailsheim) im *Necrol. Elv.* zum 28. April.
- Emehardus** (25), zweifellos der Vater des gleichnamigen clericus (*Necrol. Elv.* zum 20. Jan.) und Gemahl der Mechtild (ebenda 13. Nov.).
- Ezzelo** (18). Der Name ist heute noch vertreten in den Orten Eglenzwenden *Gde.* Beilstein (*DM.* Marbach) und Eglinzweiler *Gde.* Gaisbach *DM.* Öhringen.
- Gerlohus** (29).
- Godefridus clericus in Sigelshovon** (16, 17) ist nicht im *Necrol. Elv.* aufgeführt. Man muß annehmen, daß in dem späteren Weiler Siglershofen 1136 eine Kapelle mit besetzter Pfründe bestand.
- Henricus** (18).
- Irnfridus** (2), zweifellos identisch mit *Necrol. Elv.* zum 27. Sept. (Irnfrit).
- Rapoto de Cochon** (8), vielleicht mit Rapoto liber im *Necrol. Elv.* zum 10. Mai identisch oder dem Rapoth, der Langenhardt an das Kloster schenkte, ebenda 21. Dez.
- Rudolfus** (12, 20), s. Rudolfus liber zum 27. Febr. im *Necrol. Elv.*

- Sigebodo (12), Dienstmann des hl. Veit zu Ellwangen, vermutlich der gleichnamige Vater des Ausstellers der Urkunde von 1147 (WLB. II, 41 f.), siehe oben S. 45.
- Sigefridus de Adelmanesveldon (6), siehe dazu oben S. 44, ferner OA.-Beschr. Crailsheim S. 215 (wonach S. v. A. ein Dienstmann der Grafen von Dillingen gewesen sein soll).
- Udelricus (6), wahrscheinlich = Udalricus liber im Necrol. Elv. zum 8. April.
- Walcon (26), wohl identisch mit dem Zeugen Walchun de Adelmanesfelden in der Urkunde von 1147 (WLB. II, 41).